

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 33 (1917)

**Heft:** 37

**Rubrik:** Kanton. Bündner Gewerbeverband

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Kanton. Bündner Gewerbeverband.

### Außerord. Delegierten-Versammlung

Sonntag, den 18. November 1917 in Chur.

(Korrespondenz.)

Stramm war der Aufmarsch zur außerordentlichen Gewerbetagung der Bündner Gewerbler; von den neun Sektionen waren alle durch Delegierte und von den Berufsverbänden 19 von 24 vertreten, total 69 Delegierte, zu denen sich noch eine ganze Reihe sonstiger Gewerbevereinsmitglieder und zum anschließenden Vortrage noch eine große Anzahl weiterer Interessenten und Freunde unseres bündnerischen Gewerbes einfanden. — Die Tagung wurde durch den Kantonal-Präsidenten, Grossrat Schüttler, eröffnet, welcher in seinem kurz gehaltenen Eröffnungswort erwähnte, daß wir immer noch zu „Kriegs-Zeiten“ tagen, unsere Existenzberechtigung immer mehr befrüchten werde und geradezu unhaltbare Verhältnisse für unsern Handwerker-, Handels- und Gewerbestand eingetreten seien. Doch müssen wir an der Parole „Durchhalten“ festhalten und uns immer gründlicher und läckenlos organisieren auf der ganzen Linie. Die heutige Tagung habe mehr rapportierenden Charakter über die im Vordergrund stehenden bündnerischen Gewerbefragen: Kantonales bündnerisches Lehrlings- und Submissionsgesetz, da beide Vorlagen noch in Diskussion stehen bei den interessierten wirtschaftlichen Verbänden, und durch Kompromiß voraussichtlich Einigung erzielt wird. Das Protokoll der Delegiertenversammlung vom März 1917 wurde genehmigt und die vom Kantonal-Vorstande, auf Grund eines Verlangens des Handelsregisteramtes, vorgeschlagene Revision des § 11 der kantonalen Statuten einstimmig genehmigt; auch damit die an der ordentlichen Delegierten-Versammlung 1917 getroffenen Wahlen bestätigt. Über den Entwurf zum bündnerischen Lehrlingsgesetz berichtete Gewerbeleiter Nagaz in orientierendem Sinne dahingehend, daß die Zweiteilung des Gesetzes, d. h. Gesetz mit Verordnungen als Grundsatz akzeptiert sei; einige Differenzen in den Entwürfen der verschiedenen wirtschaftlichen Verbände noch erledigt werden müssen; die Fertigerstellung des Entwurfes für die Grossrats-Session Frühjahr 1918 in Aussicht genommen und die Sektionen und Verbände des kantonalen Gewerbeverbandes vorher nochmals über den fertig erstellten Entwurf in Kenntnis gesetzt werden. Über den Entwurf zum bündnerischen Submissionsgesetz berichtete Präsident Schüttler ebenfalls in orientierendem Sinne, aussführend, daß wir uns nunmehr einstimmig zu einem „Gesetz“ entschieden hätten. Heute zu diskutieren und prinzipiell zu beschließen sei die Frage, ob nun in diesem Gesetz ein Fakultativum für die Gemeinden nicht angezeigt erscheine. Die von uns von zwei Seiten eingeforderten Gutachten über diese letztere Frage sprechen sich in zustimmendem und empfehlendem Sinne aus; die Details hierzu sind allerdings noch zu beraten.

In der Diskussion sprechen sich der Präsident des kantonalen Baumeisterverbandes und die Vertretung des Engadins nur für das Gesetz aus und wenn es nicht anders gehe, auch für nur fakultative Verpflichtung zum Gesetz für die Gemeinden. Verlangt wird, „daß der ehrliche, rechtschaffene Gewerbsmann den Schutz des Staates finden soll“. Die Abstimmung ergab einstimmige Zustimmung zum Fakultativum. — In der allgemeinen Umfrage wird Mitteilung gemacht, daß der hohe Kleine Rat, auf unsere Eingabe hin, dem Grossen Rat beantragt habe, den kantonalen Beitrag an die bündnerischen Lehrlingsprüfungen von Fr. 500.— auf Fr. 3000.— zu erhöhen. Der Große Rat hat dem Gesuch einstimmig

entsprochen, was heute gebührend verdankt zu werden verdient. Dadurch ist nun die Verlängerung der Werkstattprüfung auf 2 1/2 Tage möglich geworden und wird erstmals für die Frühjahrsprüfungen 1918 zur Durchführung kommen. Ein warmer Appell an die Meisterschaft von Seiten des Präsidenten der kantonalen Lehrlingsprüfungscommission wünscht Entgegenkommen betr. Lohnentzädigungen an die Lehrlinge; sodann Remedium betr. Lehrgeld und Lehrzeit, und betr. der Krankenkassenbeiträge für die Lehrlinge und Lehrlehrer. Die Verpflichtung, eine gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen, wird auf 6 km Entfernung vom Wohnsitz des Lehrlings, resp. des Lehrmeisters stipuliert.

Der Beschuß des kantonalen Vorstandes, dem Gewerbeleiter pro 1917 eine Teuerungszulage in der Höhe eines Monatslöhns auszurichten, wird einstimmig genehmigt. Die Sektion Samaden bringt den Antrag ein, als Statutenrevision, alle Wahlen seien geheim vorzunehmen; eine Anregung, die Protokolle der Delegierten-Versammlungen sollen den Sektionen und Verbänden gedruckt zugestellt werden. Beides wird zu Handen des Vorstandes entgegengenommen zur Erledigung.

Der Delegierte der Sektion St. Moritz und im Namen auch der Sektion Samaden beantragt, der Revision des kant. Steuergesetzes intensivere Aufmerksamkeit schenken zu wollen, und die Einführung einer Einkommensteuer zu verlangen. Auf alle Fälle stellt er den Antrag, eine außerordentliche Delegierten-Versammlung einzuberufen, zur Besprechung der aus der zweiten Lesung resultierenden Vorlage des neuen kanton. Steuergesetz-Entwurfes.

Die Diskussion ergibt, daß leider der Große Rat bereits das Prinzip der Einkommensteuer verworfen habe und da nichts mehr zu machen sei. Eine Verbesserung gegenüber dem früheren Steuergesetz sei zu konstatieren, doch nicht in dem Maße, daß Handwerk, Handel und Gewerbe sich als befriedigt erklären können, da viele berechtigte Wünsche und Begehren unseres Standes nicht berücksichtigt wurden. Eine Besprechung der Materie in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung sei angezeigt und auch auf das Frühjahr 1918 in Aussicht zu nehmen. — Damit war der geschäftliche Teil der Verhandlungen beendet.

Präsident Schüttler eröffnet die „Vortragsversammlung“, die von über 120 Mann besucht war, mit einem orientierenden Eröffnungswort. Er führt aus, daß der kantonalen Gewerbeverband einen guten Wurf getan, das vorliegende Thema: „Das Hotelbauverbot und seine Rückwirkungen auf Handwerk, Handel und Gewerbe“, auf Traktandum zu sehen. Von den heutigen

**Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.**

**Spezialfabrik eiserner Formen**

für die

**Zementwaren-Industrie.**

Silberne Medaille 1908 Mailand.

**Patentierter Zementrohrformen - Verschluß.**

**— Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. —**

**Eisenkonstruktionen jeder Art.**

Durch bedeutende

Vergrösserungen

2889

höchste Leistungsfähigkeit.

Ausführungen erwarten wir nur eine Tatbestandaufnahme der Verhältnisse im Hotelgewerbe, aber dazu auch eine solche für Handwerk, Handel und Gewerbe. Die Ausführungen sollen nicht demonstrierenden, sondern allseitig aufklärenden Charakter tragen. Wir waren es unserm Stand schuldig, einmal in allen Teilen klar und deutlich auch unsere Verhältnisse und unsere Stellungnahme zum „Hotelbauverbot“ in orientierendem Sinne klarzulegen und festzuhalten.

Der Referent, Gewerbesekretär Ragaz, Chur, führte in seinem 1½-stündigen Referat knz resumiert aus was folgt: Unterm 3. August 1914 hat die Bundesversammlung dem Bundesrat Generalvollmacht erteilt „Zur Vornahme aller Maßnahmen, die für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes, insbesondere auch zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlich werden“. Als solche Maßnahme will nun der Bundesrat auch den Erlaß betrachtet wissen: „Verordnung zum Schutze der Hotelindustrie gegen die Folgen des Krieges“. Es ist dies der erste Notstandserlaß des Bundesrates, durch den Ausnahme-Maßnahmen zugunsten eines einzelnen Erwerbsstandes eingeführt worden und man dürfe sich nicht verhehlen, daß damit ein recht „gefährlicher Weg beschritten worden ist“. In der vorberatenden Kommission habe es denn auch nicht an warnenden Stimmen gefehlt, die sich gegen eine solche Klassengesetzgebung ausschließen. Niemand wird zwar in Abrede stellen, daß das Hotelgewerbe unter den Kriegswirren schwer leidet. Aber es dürfte schwer sein, den Beweis dafür zu erbringen, daß an der verzweifelten Situation, in der sich viele Hotelunternehmer zurzeit befinden, ihr eigenes Gebahren zur Friedenszeit nicht eine Haftschuld trägt; anderseits ist offenkundig, daß die Hotelkrise keine allgemeine ist, sondern daß in manchen Gegenden die Zustände exträglich, an einzelnen Orten sogar normale sind. Endlich wird niemand in Abrede stellen, daß auch in andern Erwerbszweigen die Situation einzelner oder ganzer Gruppen eine nicht minder schwierige teils schon ist, teils noch werden wird. Das von den Vertretern der Hotelindustrie für eine ausnahmsweise Berücksichtigung gerade ihre Lage immer wieder vorgebrachte einzige Argument, daß in keinem andern Gewerbebetrieb eine so weitgehende Immobilisierung des gesamten erwerbenden Kapitals vorkomme, ist weder tatsächlich zutreffend, noch ausschlaggebend. Ob das Kapital, auf dessen werbende Kraft und Ertrag der Eigentümer angewiesen ist, in einem Hotel, oder ob es in einer Fabrikanlage oder in Warenvorräten oder in einer Spekulationsbaute festgelegt ist, macht doch wirklich keinen Unterschied und es ist schwer einzusehen, weshalb nur die Hotellerie die Staatshilfe soll in Anspruch nehmen können. Eine logische und alle Gläder des Staates mit dem gleichen Maßstabe messende Gesetzgebungspolitik hätte also nur die Wahl gehabt, entweder Allen denjenigen Schuldern, auf die das angegebene Kriterium zutrifft, beizuspringen, oder, wenn man vor den Konsequenzen eines solchen Vorgehens zurückstreckte, die Staatshilfe überhaupt zu verweigern und auch die Hotellerie auf die Selbsthilfe zu verweisen. Für letzteren Ausweg sprach auch noch der Umstand, daß dafür bereits Vorbilder vorliegen und damit günstige Erfahrungen gemacht worden sind. Denn darüber, daß mit den nun beschlossenen Maßnahmen die Schwierigkeiten, in denen sich viele Hotel-Unternehmungen der Schweiz befinden, nicht gehoben werden, konnten sich auch die in der vorberatenden Kommission sitzenden Vertreter der Hotelindustrie schließlich keine Illusionen mehr machen.

Diese Bemerkungen glaubte der Referent zur Wahlung des grundsätzlichen Standpunktes vorausgeschickt zu müssen. Herauf ging er zur Verordnung über das „Hotelbauverbot“ selbst über, dieselbe in allen Teilen erklärend. — Das Gefühl dürfte allgemein verbreitet sein, daß in den letzten Jahren eine ungesunde Vermehrung der Überproduktion von Fremdenhotels eingesezt hat und daß die gegenwärtige Misere nicht zum kleinsten Teil auch auf die daraus resultierende Über-Konkurrenz zurückzuführen ist. Das Bestreben der Hotellerie, diese Konkurrenz einzudämmen, ist daher begreiflich. Man kann aber auch die Ansicht vertreten, daß ein solcher schwerer Eingriff in die durch die Bundesverfassung gewährleistete Gewerbefreiheit sich zur Zeit umso weniger rechtfertigt, als die schweren Zeiten, die wir gegenwärtig durchmachen, eine so eindringliche und deutliche Sprache reden, daß sich auch ohne staatliche Intervention und ohne eine Bedürfnisklausel und ohne die Kreterierung eines eidgen. Hotelbauverbotes sich dieser Baumeister in Zukunft dämpfen dürfte. Jedenfalls handelt es sich hier um Fragen, welche nur auf Grund einer Diskussion in breiterer Öffentlichkeit endgültig erledigt und um Entscheidungen, die nur auf konstitutionellem Wege, d. h. daß die Bundesverfassung in ihrem gegenwärtigen Wortlaut einem solchen Monopol der bestehenden Hotels zweifellos entgegensteht, gestützt auf eine Abstimmung des Volkes und der Stände, für die Dauer diese Verhältnisse regeln können.

Es scheint allerdings, daß beim Bundesrat die Absicht besteht, das Bauverbot auch über die Dauer der Kriegswirren hinaus in Kraft bestehen zu lassen, da er sich in Art. 31 der Hotelbauverordnung vorbehalten hat, selbst zu bestimmen, wann die Vorschriften der Verordnung außer Kraft treten. Davon kann natürlich keine Rede sein. Es steht nicht im Belieben des Beauftragten, selbst zu erklären, wann sein Auftrag zu Ende gehe und wenn wir wieder in Frieden leben, so tritt, sofern nicht die Bundesverfassung auf konstitutionellem Wege bis dann abgeändert sein wird, für jeden Baulustigen die Garantie des Art. 31 der Bundesverfassung wieder in Kraft.

Über die Handhabung des Hotelbauverbotes bis Heute berichtet der Referent, daß die ersten Gesuche um Baubewilligung vom Bundesrat auf Grund der Hotellerieverordnung erledigt worden sind. Diese kurze Praxis zeigt schon, daß unser Bundesrat keine engherige Interpretation des Gesetzes funktioniert. Wie sich die Frage des Bauverbotes nach dem Kriege und nach Aufhebung der Spezial-Vollmachten des Bundesrates

### Komprimierte und abgedrehte, blanke

STAHLWELLEN

Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene

Profile

jeder Art in Eisen und Stahl.

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite.  
Schlackenfreies Verpackungsbandisen.  
Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1914.

## Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

— — — — — **TELEGRAMME: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - TELEPHON-NUMMER 3636** — — — — —

8724

Lieferung von:

## Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

gestaltet, ist einstweilen sehr schwierig zu sagen. Nach Ansicht des Referenten ist eine Ausdehnung des Bauverbotes bis zum Jahre 1925 **unzulässig**. Die ganze Hotellerie-Verordnung, die eine ganz bedeutende Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit darstellt, steht und fällt mit den Spezialvollmachten des Bundesrates. (Schluß folgt).

### Ein neues elektrisches Schweißverfahren.

Ein Fachmann berichtet in der „Frankf. Ztg.“: Neben der autogenen hat die elektrische Schweißung in den letzten Jahren im praktischen Betriebe immer mehr Eingang gefunden. Man kann bei diesen zwei prinzipiell verschiedene Verfahren unterscheiden. Bei der Lichtbogen- und Schweißung wird die zur Vereinigung der beiden Metallstücke notwendige Wärme, wie bei der autogenen Schweißung, durch eine äußere Wärmequelle hoher Temperatur, in jedem Falle durch den elektrischen Lichtbogen, geliefert. Im Gegensatz dazu wird bei der Widerstandsschweißung die Wärme in den beiden Metallstücken selbst durch den elektrischen Strom erzeugt. Man spannt hierbei die beiden Stücke in zwei ihrem Querschnitt angepaßte Klauen, drückt sie stumpf gegeneinander und schickt dann einen auf niedere Spannung und sehr hohe Stromstärke transformierten Strom hindurch, der sie bald bis auf die nötige Schweißtemperatur erhitzt. In dem Augenblick werden sie durch einen Hebel gegeneinander gestaucht, und gleichzeitig wird der Strom unterbrochen. Diese Stumpfschweißung ist bei kleinen Querschnitten, z. B. bei Blechen, ausgeschlossen. Hier wendet man die elektrische Punkt- oder Rollenschweißung an; auch bei diesem erfolgt die Erwärmung durch den die beiden überlappten Bleche durchfließenden Strom. Derselbe wird aber durch Aufsetzen entsprechend geformter Elektroden auf eine aufeinanderfolgende Reihe einzelner kleiner Kreise (Punkte) konzentriert. Macht man die eine Elektrode in Form einer Rolle beweglich, so kann man auch die Naht im ganzen verschmelzen.

Bei komplizierteren Querschnitten, wie Z-Eisen, Radfelgen, u. ä. ist nun die Stumpfschweißung nicht zu verwenden, da wegen der Ungleichförmigkeit des Profils die einzelnen Stellen sehr verschieden erwärmt werden. Ehe die stärkeren Teile auf die Schweißtemperatur gebracht sind, würden die schwächeren Stellen schon verbrannt sein. Für derartige Fälle schlägt J. Sauer in der „Elektrotechnischen Zeitschrift“ das folgende „Ab-

schmelzverfahren“ vor. Danach werden die beiden zu verschweißenden stumpf abgeschnittenen Stücke nach Einschaltung des Stromes einander allmählich genähert, bis der Strom in Form von Funken übergeht. Die Annäherung wird dann immer weiter fortgesetzt, bis die ganze Schweißstelle in einen Funkenregen eingehüllt erscheint. Dadurch werden die Stoßstellen allmählich geschmolzen, und zwar über den ganzen Querschnitt gleichmäßig. In diesem Augenblick werden die beiden Stücke unter Ausschaltung des Stromes gegeneinander gepreßt und so vereinigt.

Ein Vorteil dieses neuen Verfahrens ist, daß die Schweißstellen vorher keiner sehr sorgfältigen Bearbeitung bedürfen, da etwa vorspringende Teile zuerst weggeschmolzen werden. Ferner tritt nur ein ganz kleiner Stauchwulst in Form eines perlchnurartigen Grates auf, da das geschmolzene Material bei dem Prozeß aus der Schweißfuge herausgeschleudert wird. Der Wulst wird am besten noch im rotvarmen Zustande mit dem Meißel entfernt; man darf ihn dagegen nicht wie bei der gewöhnlichen Stumpfschweißung durch Hämmern glatt schlagen, damit nicht die herausgequetschten geschmolzenen Teile in die Schweißfuge eingeschmiedet werden. Ein weiterer Vorteil liegt auch noch darin, daß die Einspannbacken der Querschnittform nicht genau angepaßt zu werden brauchen, sondern daß eine Verhüllung in drei oder vier kleinen Flächen genügt. Die Festigkeit der nach dem „Abschmelzverfahren“ geschweißten Stücke hat sich zu 98 % des gesunden Materials ergeben.

Sehr geeignet ist das neue Verfahren auch zum Schweißen von Röhren oder von irgend welchen Profileisen auf Gehrung, vor allem aber auch zum Anschweißen von dem zu jetziger Zeit sehr knappen Werkzeugstahl an gewöhnlichen Stahl oder Eisen. Zweckmäßig werden dabei die beiden Schweißstücke in der Schweißmaschine bis auf Hellelglut vorgewärmt, was sich überhaupt bei größeren Querschnitten empfiehlt. Zu diesem Zweck wird zunächst wie bei der gewöhnlichen Stumpfschweißung verfahren, d. h. also, die Stücke werden nach dem Aneinanderpressen bis auf helle Rotglut erhitzt. Dann werden sie nach Unterbrechung des Stromes, wenn nötig, mit etwas Gewalt von einander getrennt und darauf das Abschmelzverfahren eingeleitet. Bei der jetzigen Anspannung der gesamten Industrie dürfte das neue Schweißverfahren dazu berufen sein, in vielen, auf andere Weise nur schwierig oder gar nicht herstellenden Schweißungen gute Dienste zu leisten.